

Bedingungen für die Sparkassen-Kundenkarte

Fassung Januar 2018

Kreissparkasse Köln
Neumarkt 18-24, 50667 Köln

I. Serviceumfang

Der Kontoauszugsdrucker ermöglicht dem Inhaber einer Sparkassen-Kundenkarte (nachfolgend Karte), Kontoauszüge einschließlich der darin enthaltenen Rechnungsabschlüsse für das in der Karte angegebene Konto ausdrucken zu lassen.

II. Allgemeine Regeln

1. Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber die Befugnis zum Erhalt und Nutzung der Sparkassen-Kundenkarte erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Vollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an die Sparkasse zurückgegeben wird.

2. Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der Sparkasse. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Sparkasse berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrags), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Sparkasse zurückzugeben.

3. Sperrung und Einziehung der Karte

Die Sparkasse darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an SB-Geräten) veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen. Die Sparkasse wird den Kontoinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre über die Sperre unterrichten. Die Sparkasse ist zur Einziehung oder Sperre der Karte auch berechtigt, wenn die Nutzungsberechtigung der Karte durch Gültigkeitsablauf oder durch ordentliche Kündigung endet.

4. Allgemeine Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Unterschrift

Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

4.2 Sorgfältige Aufbewahrung

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhanden kommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.

4.3 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte oder die missbräuchliche Verwendung der Karte fest, so ist die Sparkasse unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

III. Kontoauszugsdrucker

1. Bereithaltung von Belegen

Anlagen zu den Kontoauszügen, soweit sie am Kontoauszugsdrucker nicht mehr ausgedruckt werden können, werden dem Kunden auf Anforderung bei der kontoführenden Stelle zur Verfügung gestellt. Die Sparkasse ist berechtigt, dem Kunden die Anlagen auch ohne Anforderung gegen Portiersatz zuzusenden.

2. Haftung der Sparkasse

Kontoauszüge werden im Rahmen der im Zeitpunkt der Abfrage bestehenden technischen Möglichkeit erstellt. Die Kontoauszüge beinhalten die Kontobewegungen, die bis zum Abruf verbucht sind. Bei Funktionsstörungen haftet die Sparkasse im Rahmen ihres Verschuldens.

3. Zusendung von Auszügen

Ohne Anforderung des Kunden kann ein Kontoauszug erstellt und dem Kontoinhaber gegen Portiersatz zugesandt werden, wenn ein Kontoauszug innerhalb von 35 Tagen nicht am Kontoauszugsdrucker bzw. elektronisch im Online-Banking abgerufen wurde. Kontoinhaber und Sparkasse können eine andere Abruffrist vereinbaren.

4. Zugangssperre

Ist die Karte gesperrt, so wird sie vom Kontoauszugsdrucker abgelehnt bzw. eingezogen. Die Sperre der Karte richtet sich nach Abschnitt II. Nummer 3.

5. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Karte gelten die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten unter Abschnitt II. Nummer 4.

Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens im Rahmen dieser Servicefunktion der Karte beigetragen, so bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Sparkasse und Kontoinhaber den Schaden tragen.

6. Widerruf der Sparkasse

Die Sparkasse kann jederzeit die Berechtigung des Kunden zur Benutzung des Kontoauszugsdruckers schriftlich widerrufen.

Sollte es sich bei der Karte um eine Botenkarte handeln, verfügt diese über eine eingeschränkte Funktion. Sie können diese ausschließlich nur am Cashrecycler (Einzahlautomaten) für Bargeldeinzahlungen nutzen. Weitere Funktionen stehen nicht zur Verfügung. Mit der Bestellung und Nutzung einer Botenkarte finden die Punkte I und III der Bedingungen für die Sparkassen-Kundenkarte keine Anwendung.